

Gliederung

- 1. Ausgangslage und Ziel**
- 2. Erreichbarkeit**
- 3. Zuständigkeit/Verfahren**
- 4. Ordnungswidrigkeiten**
 - 4.1 Auskunftspflicht von Arbeitgebern
 - 4.2 Unverzögliche Einkommensbescheinigung
 - 4.3 Vorlage der Einkommensbescheinigung
 - 4.4 Auskunftserteilung Dritter
 - 4.5 Einsichtnahme bei Arbeitgeber
 - 4.6 Unrichtige, unvollständige oder fehlende Angabe von Leistungsempfängern
 - 4.7 Änderungen in den Verhältnissen werden nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von Leistungsempfängern mitgeteilt
- 5. Straftatbestände**
 - 5.1 Betrug
 - 5.2 Urkundenfälschung
- 6. Besonderheiten**
 - 6.1 Datenabgleich
 - 6.2 (Anonyme) Anzeigen
- 7. Merkblatt SGBII**
- 8. Aktenführung**
- 9. Statistik**
- 10. Inkrafttreten**

1. AUSGANGSLAGE und ZIEL

Mit dem 1. Fortentwicklungsgesetz zum SGB II wurde die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 64 SGB II auf die Arbeitsgemeinschaften verlagert (Ausnahme: Zuständigkeit der Zollverwaltung in eingeschränktem Maße). Im Zuge des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung wurde zu Beginn des Jahres 2007 in der ABf Goslar eine

Zentrale OWi-Stelle

eingerrichtet.

In dieser Zentralen OWi-Stelle werden mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung alle Aufgaben im Zusammenhang mit Bußgeld- oder Strafverfahren gebündelt. Entgegen dem bisherigen Verfahren entfällt z.B. die Erstellung von Strafanzeigen im Leistungsbereich oder die Einleitung von Bußgeldverfahren über das Hauptzollamt durch die operativen Bereiche. **Alle Fälle, in denen ein Bußgeld- oder Strafverfahren einzuleiten ist, sind ab sofort in einem vereinfachten Verfahren mittels standardisierten Übergabeprotokoll der Zentralen OWi-Stelle zuzuleiten.** Dort erfolgt die weitere Verfolgung des Verfahrens. Näheres ist den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

2. ERREICHBARKEIT

Die Erreichbarkeit der Zentralen Owi-Stelle ist jeweils dem aktuellen Handout zu entnehmen.

3. ZUSTÄNDIGKEIT/VERFAHREN

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung ist die Zentrale OWi-Stelle für alle Bußgeldverfahren und Strafverfahren zentral zuständig, die ab diesem Zeitpunkt in der Sachbearbeitung festgestellt werden.

Soweit durch den Leistungsbereich oder dem Bereich Markt und Integration in der Fallbearbeitung ersichtlich wird, dass u.U. ein Bußgeld- oder ein Straftatbestand erfüllt ist, ist die Fallakte (nach Abschluss der leistungsrechtlichen Bearbeitung - z.B. Anhörung, Einstellungs- oder Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, Rückforderung, Sanktionsbescheid) mittels nachfolgendem Übergabeprotokoll zwingend an die Zentrale OWi-Stelle abzugeben.



OWi_Übergabeprotokoll_10_2007.doc

Die OWi-Sachbearbeitung entscheidet eigenständig, ob

- der Fall als Ordnungswidrigkeit geahndet wird oder
- eine Weiterleitung an die Zollverwaltung erfolgt oder
- eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft notwendig ist.

Alle weiteren Verfahrensschritte, wie z.B. die erforderlichen Korrespondenzen mit Leistungsempfängern, Partnern von Leistungsempfängern, Arbeitgebern, Dritten, Hauptzollämtern und Staatsanwaltschaften und die statistische Erfassung erfolgt ausschließlich über die Zentrale OWi-Stelle.

4. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 SGB II können nachfolgend aufgelistete Tatbestände eine Ordnungswidrigkeit darstellen:

4.1 Auskunftspflicht von Arbeitgebern (§ 57 Satz 1 SGB II)

Rechtsgrundlage :	§ 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB II
Inhalt:	Arbeitgeber gibt keine Auskunft über solche Tatsachen, die für die Entscheidung über einen Leistungsanspruch nach dem SGB II erheblich sein können
Normenadressat:	Arbeitgeber
Bußgeldhöhe:	Vorsatz - bis zu 2.000 €, Fahrlässigkeit - bis zu 1.000 €
Verjährungsfrist	Vorsatz - ein Jahr; bei Fahrlässigkeit - sechs Monate

4.2 Unverzügliche Einkommensbescheinigung (§ 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 SGB II)

Rechtsgrundlage :	§ 63 Abs. 1 Nr. 2 SGB II
Inhalt:	Arbeitgeber bescheinigt dem Leistungsempfänger/Antragsteller auf Verlangen nicht unverzüglich die Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes oder die Vergütung für die Zeiten der Arbeit
Normenadressat:	Arbeitgeber
Bußgeldhöhe:	Vorsatz - bis zu 2.000 €, Fahrlässigkeit - bis zu 1.000 €
Verjährungsfrist	Vorsatz - ein Jahr; bei Fahrlässigkeit - sechs Monate

4.3 Vorlage der Einkommensbescheinigung (§ 58 Abs. 2 SGB II)

Rechtsgrundlage :	§ 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB II
Inhalt:	Leistungsempfänger/Antragsteller kommt der Verpflichtung nicht nach, unverzüglich den angeforderten Vordruck zur Arbeitsentgeltbescheinigung vorzulegen
Normenadressat:	Leistungsempfänger/Antragsteller
Bußgeldhöhe:	Vorsatz - bis zu 2.000 €, Fahrlässigkeit - bis zu 1.000 €
Verjährungsfrist	Vorsatz - ein Jahr; bei Fahrlässigkeit - sechs Monate

4.4 Auskunftserteilung Dritter

Rechtsgrundlage :	§ 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II
Inhalt:	→ Dritte (die LE gegenüber Leistungen erbringen oder dazu verpflichtet ist <u>oder</u> die für LE Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren) erteilen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Auskünfte → Arbeitgeber erteilen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Auskunft über Beschäftigung eines LE → Partner eines LE erteilt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Auskünfte über sein anzurechnendes Einkommen → Dritte, die für den Partner eines LE Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, erteilen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Auskünfte → Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbringen, erteilen keine unverzügliche Auskunft über Tatsachen oder teilen Änderungen (die sich auf SGBII-Leistungen auswirken) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
Normenadressat:	Dritte, Arbeitgeber, Partner eines LE, Dritte (...Partner eines LE), Private Träger der Eingliederung
Bußgeldhöhe:	Vorsatz - bis zu 2.000 €, Fahrlässigkeit - bis zu 1.000 €
Verjährungsfrist	Vorsatz - ein Jahr; bei Fahrlässigkeit - sechs Monate

4.5 Einsichtnahme bei Arbeitgeber

Rechtsgrundlage :	§ 63 Abs. 1 Nr. 5 SGB II
Inhalt:	Arbeitgeber gewährt auf Verlangen nicht rechtzeitig Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege, sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter
Normenadressat:	Arbeitgeber
Bußgeldhöhe:	Vorsatz - bis zu 2.000 €, Fahrlässigkeit - bis zu 1.000 €
Verjährungsfrist	Vorsatz - ein Jahr; bei Fahrlässigkeit - sechs Monate

4.6 **Mitwirkungspflicht von Leistungsempfängern** (gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I)

Rechtsgrundlage : § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II

Inhalt: **Leistungsempfänger/Antragsteller**
a. teilt nicht alle Tatsachen mit, die für die Leistung erheblich sind
b. erteilt auf Verlangen der Erteilung von Auskünften durch Dritte keine Zustimmung
(Mitwirkungspflichten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I)

Normenadressat: **Leistungsempfänger/Antragsteller**

Bußgeldhöhe: Vorsatz - bis zu 5.000 €, Fahrlässigkeit - bis zu 2.500 €

Verjährungsfrist Vorsatz – zwei Jahre; bei Fahrlässigkeit – 1 Jahr

Ergänzung :

Leistungsmissbrauch im Sinne der Mitwirkungspflichten von Leistungsempfängern liegt vor, wenn jemand entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I Tatsachen, die für den Anspruch auf eine laufende Geldleistung erheblich sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

- Welche Tatsachen anzuzeigen sind, darüber ist der LE zu belehren/informieren; z. B. durch Merkblätter, Informationen auf Bescheiden und bei Vordrucken über die vorgesehenen Abfragen
- Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn sich die nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Tatsachen nicht auf den Anspruch auswirken (z.B. Erzielung von Erwerbseinkommen unter 100,00 € monatlich). Die nicht mitgeteilte Änderung muss mithin maßgeblich für den Leistungsanspruch sein. Vorgänge, in denen eine nicht mitgeteilte Änderung nicht zu einer Änderung des Leistungsanspruches führt, sind nicht an die OWi-Stelle abzugeben.

Wer Leistungsmissbrauch begeht, handelt nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II ordnungswidrig, ggf. liegt einen Straftat vor (§ 41 OWIG) vor.

Beispiele aus dem Bereich Leistungsgewährung:

- Unrichtige, fehlende oder unvollständige Angaben im Leistungsantrag führen zu einer Überzahlung (z.B. keine Angaben zum vorhandenen Einkommen)

Beispiele aus dem Bereich Markt und Integration:

- Unrichtige, fehlende oder unvollständige Angaben im Antrag auf Reisekosten führen zu einer Überzahlung (z.B. Reisekosten wurden (teilweise) vom Arbeitgeber übernommen)

4.7 **Mitwirkungspflicht von Leistungsempfängern** (gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I)

Rechtsgrundlage : § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II

Inhalt: **Leistungsempfänger/Antragsteller**
teilt Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind nicht unverzüglich mit
(Mitwirkungspflichten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I)

Normenadressat: **Leistungsempfänger/Antragsteller**

Bußgeldhöhe: Vorsatz - bis zu 5.000 €, Fahrlässigkeit - bis zu 2.500 €

Verjährungsfrist Vorsatz – zwei Jahre; bei Fahrlässigkeit – 1 Jahr

Ergänzung :

Leistungsmissbrauch im Sinne der Mitwirkungspflichten von Leistungsempfängern liegt vor, wenn jemand entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf eine laufende Geldleistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

- Welche Änderungen anzuzeigen sind, darüber ist der LE zu belehren/informieren; z. B. durch Merkblätter, Informationen auf Bescheiden und bei Vordrucken über die vorgesehenen Abfragen

- Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor, wenn sich die nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Änderungen nicht auf den Anspruch auswirken (z.B. Erzielung von Erwerbseinkommen unter 100,00 € monatlich). Die nicht mitgeteilte Änderung muss mithin maßgeblich für den Leistungsanspruch sein. Vorgänge, in denen eine nicht mitgeteilte Änderung nicht zu einer Änderung des Leistungsanspruches führt, sind nicht an die OWi-Stelle abzugeben.
- Nicht rechtzeitig geht eine Änderungsanzeige in der Regel ein, wenn sie unter Berücksichtigung des Postlaufes später als 3 Tage nach Änderungsbeginn in dem Jobcenter Goslar vorliegt und dies kausal für die Überzahlung ist.

Wer Leistungsmisbrauch begeht, handelt nach § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II ordnungswidrig, ggf. liegt einen Straftat vor (§ 41 OWiG) vor.

Beispiele aus dem Bereich Leistungsgewährung:

- verspätete oder fehlende Anzeige einer Arbeitsaufnahme oder Nebenbeschäftigung, gilt auch bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- verspätete oder fehlende Mitteilung über Änderung der Wohnsituation
- nicht mitgeteilter Umzug
- Änderung der Einkommensverhältnisse (dem Jobcenter bislang nicht bekannt)

Beispiele aus dem Bereich Markt und Integration:

- nicht oder zu spät mitgeteilter Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme oder geförderten Ausbildung
- nicht beantragte Ortsabwesenheit

5. STRAFTATBESTÄNDE

Neben den beschriebenen Ordnungswidrigkeiten kommt es im Geschäftsverkehr auch zur Erfüllung von Straftaten, bei deren Erkennung eine zwingende Weitergabe an die Zentrale Owi-Stelle erforderlich ist.

Regelmäßig in Betracht kommen dabei nachfolgende Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB):

[Auswahl]

5.1 Betrug

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

5.2 Urkundenfälschung

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 279 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Im Einzelfall sollte eine Rücksprache mit der Zentralen OWi-Stelle gehalten werden, ob ggf. weitere Straftatbestände als erfüllt angesehen werden können.

6. BESONDERHEITEN

6.1 Datenabgleich

Alle Fälle, in denen im Rahmen des quartalsmäßigen Datenabgleichs die Überprüfung der Überschneidungsmittelungen das Ergebnis „Überzahlung“ hat, sind zwingend an die Zentrale Owi-Stelle abzugeben. Vorgänge, in denen die Erkenntnis aus dem Datenabgleich nicht zu einer Änderung des Leistungsanspruchs geführt haben, sind nicht an die OWi-Stelle abzugeben, da in diesen Fällen ein OWi-Tatbestand nicht erfüllt ist.

6.2 (Anonyme) Anzeigen

In den Fällen, in denen Leistungsbetrug/-missbrauch durch Dritte angezeigt wird, erfolgt zunächst eine Überprüfung der Angaben durch den Leistungsbereich/den Bereich Markt und Integration. Bei Verdacht des Leistungsbetruges ist die Sachlage über den Zentralen Außendienst von dort aus überprüfen zu lassen.

Wenn sich der Verdacht durch das Ergebnis des Zentralen Außendienstes bestätigt, hat eine Abgabe an die Zentrale OWi-Stelle zu erfolgen.

7. MERKBLATT SGB II

Jede/r Mitarbeiter/in, die/der einen Erstantrag ausgibt (Eingangszone / Leistungsbereich / Bereich M+I), hat bei der Antragsausgabe den Antragstellern ein Merkblatt SGB II auszuhändigen. Bei der Antragsabgabe ist zu überprüfen, ob die Bestätigung der Aushändigung im Erstantrag von den Antragstellern (mit Datum) unterzeichnet worden ist.

8. AKTENFÜHRUNG

Die Zentrale Owi-Stelle fügt ihre Bearbeitungsunterlagen in die Leistungsakten ein. Die Leistungsakten werden durch die Owi-Stelle mit einem roten Klebepunkt gekennzeichnet.

Es sind ausdrücklich keine separaten OWi-Akten in den Leistungsteams oder dem Bereich M+I zu eröffnen. Sollten diese in den Bereichen bestehen, sind die Unterlagen umgehend in die Leistungsakten zurück zu führen.

9. STATISTIK

Statistik wird in der Zentralen Owi-Stelle zentral geführt. Es sind keine separaten Eintragungen mehr durch die Teams erforderlich.

Die in den Teams bisher geführten Statistik-Tabellen sind zum 01.10.2007 zu schließen und an diesem Tag der Zentralen OWi-Stelle per E-Mail zuzuleiten.

10. INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsanweisung tritt am **01.09.2016** in Kraft. Die Interne Geschäftsanweisung „OWiG & Strafverfahren“ vom 11.02.2010 tritt gleichzeitig vollständig außer Kraft.

2. Je eine Ausfertigung erhalten

- **die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsbereichs**
- **die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches M+I**

zur Kenntnis, Beachtung und Umsetzung.

3. Je eine Ausfertigung erhält

- **die Teamleitung Eingangszone**

zur Kenntnis, Beachtung und Unterrichtung der betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

4. Je eine Ausfertigung erhalten

- **die Zentrale OWi-Stelle**
- **die Zentrale Unterhaltsstelle**
- **der Zentrale Außendienst**

zur Kenntnis und Beachtung.

5. Je eine Ausfertigung erhalten

- **GF**
- **BL 3**
- **BL 4**
- **TL Querschnitt**

zur Kenntnis.

6. z.Vg. (Grundsatzakte AZ 35-II-64 OWiG/Strafverfahren)

gez. [REDACTED]